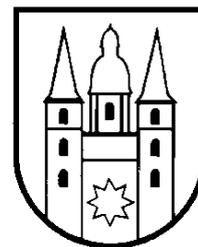


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 14.11.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 402/2020 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer		
Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Marienmünster und zum Bürgermeister der Stadt Marienmünster am 13.09.2020 bzw. 27.09.2020 (Stichwahl für die Bürgermeisterwahl)			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Wahlprüfungsausschuss	02.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Rat	02.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Marienmünster hat gem. § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Ergebnisse der Ratswahl am 13.09.2020 wurden am 15.09.2020 bekanntgemacht. Von dem Einspruchsrecht wurde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Gebrauch gemacht.

Das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2020 wurde am 29.09.2020 bekanntgemacht. Auch hier wurde binnen der Monatsfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Einspruch eingelegt.

Hinweis: Der Bürgermeister darf gem. § 46e KWahlG an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Wahl zum Rat der Stadt Marienmünster am 13.09.2020 und die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Marienmünster am 27.09.2020 werden für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: